

Gremium: Stadtverordnetenversammlung (Stadt Groß-Bieberau)
Sitzungsnummer: StaVo/024
Sitzungstermin: Montag, 17. Juni 2024
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsort: Bürgerzentrum, Alte Schule Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Sitzungsunterlagen zur Sitzung am 17.06.2024
Stadtverordnetenversammlung

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

Stand vom: ▾

- | | | |
|---------|---|---|
| TOP 01: | Berichte und Mitteilungen | |
| TOP 02: | Jahresabschluss 2019 und Prüfbericht 2019 |  |
| TOP 03: | Jahresabschluss 2020 und Prüfbericht 2020 |  |
| TOP 04: | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und der Stadt Groß-Bieberau |  |
| TOP 05: | FWG-Antrag: Gebührenordnung zur Friedhofsordnung |  |
| TOP 06: | Anfrage SPD-Fraktion: Versiegelte Flächen |  |
| TOP 07: | Anfrage der SPD-Fraktion: Pflanzinseln |  |

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Berichte und Mitteilungen**

TOP 02: **Jahresabschluss 2019 und Prüfbericht 2019**

Sachvortrag:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 6. März 2024 den Prüfbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 1. Februar 2024 zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis genommen. Gemäß §113 HGO ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfbericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist am 18. März 2024 erfolgt. Gemäß §114 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrates. Der Jahresabschluss 2019 sowie der Prüfbericht 2019 wurde den Stadtverordneten zur Sitzung am 18. März 2024 jeweils als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2019 und den Prüfbericht 2019 zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2024 über den Prüfbericht beraten und empfiehlt einstimmig der Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2019 zu beschließen und dem Magistrat gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Jahr 2019 zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2019 und erteilt dem Magistrat gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Jahr 2019.

Dateianlagen



endversion_pruefbericht_ja_2019_gross-bieberau_2019.pdf

TOP 03: Jahresabschluss 2020 und Prüfbericht 2020**Sachvortrag:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 6. März 2024 den Prüfbericht des Revisionsamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 1. Februar 2024 zum Jahresabschluss 2020 zur Kenntnis genommen. Gemäß §113 HGO ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfbericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist am 18. März 2024 erfolgt. Gemäß §114 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrates. Der Jahresabschluss 2020 sowie der Prüfbericht 2020 wurde den Stadtverordneten zur Sitzung am 18. März 2024 jeweils als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Jahresabschluss 2020 und den Prüfbericht 2019 zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2024 über den Prüfbericht beraten und empfiehlt einstimmig der Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2020 zu beschließen und dem Magistrat gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Jahr 2020 zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2020 und erteilt dem Magistrat gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Jahr 2020.

Dateianlagen

 endversion_pruefbericht_ja_2020_gross-bieberau.pdf

TOP 04: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und der Stadt Groß-Bieberau**Sachvortrag:**

Spätestens seit dem 01.01.2023 unterliegen alle Leistungsbeziehungen zwischen dem ZAW und seinen Mitgliedskommunen grundsätzlich dem neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG), weil der ZAW die Optierung zum seitherigen Steuerrecht widerrufen hat. Hieraus können umsatzsteuerliche Mehrbelastungen resultieren, wenn die nachfolgend angesprochenen seitherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (öRV) zwischen dem Verband und den Kommunen unverändert aufrechterhalten werden.

Aufgaben der Abfallwirtschaft sind - wie alle kommunalen Pflichtaufgaben - in sinnvoll abgrenzbaren Teilen übertragbar, vgl. auch § 4 HAKrWG. Aufgrund der örtlichen Nähe bietet es sich weiterhin an, dass die Kommunen und Mitglieder einzelne Teilaufgaben der Abfallwirtschaft operativ unmittelbar erbringen (s. Anlage 2). Für die Stadt Groß-Bieberau sind das folgende Teilaufgaben:

- Behälterbewirtschaftung (ohne Einziehung der entspr. Gebühren) § 1 b)
- Abfallberatung 9 1 b)
- Verteilung der Abfallkalender 9 1 c)
- Einsammeln und Befördern von wildem Müll § 1 e)

Jüngste steuerliche Entwicklung

In steuerlicher Hinsicht hat die OFD Frankfurt mit Verfügung vom 04.02.2022 (Anlage 3) die Auffassung vertreten, dass es auf eine Unterscheidung zwischen delegierender Aufgabenübertragung und mandatorischer Aufgabendurchführung nicht ankomme. Daher wurde zunächst eine Aufgabendelegation als zum damaligen Einschätzungsstand steuerlich sicherste Strukturierung gesehen.

Jedoch hat das RP Darmstadt dies in technischer Hinsicht inzwischen für unzulässig angesehen; vielmehr müsse dazu die ZAW-Verbandsatzung so angepasst werden, dass die hier in Rede stehenden Aufgaben bei den Kommunen verbleiben würden und die übrigen Aufgaben und Betätigungen der Abfallwirtschaft als Verbandszweck definiert werden. Damit entsteht jedoch das Problem, dass der Verband die Betätigungen der Kommunen mangels eigener Zuständigkeit nicht über seine Gebühren finanzieren könnte und die Kommunen eine eigene Gebührenkompetenz für die wenigen Nebenleistungen aufzubauen hätten.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg (statt aller) hat sich obiger steuerlicher Auffassung angeschlossen, geht aber grundsätzlich davon aus, dass es bei einer Aufgabendelegation (= "delegierend"), die nur auf juristische Personen des öffentlichen Rechts möglich ist, schon nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen könne (vgl. zuletzt Rundschreiben vom 18.11.2022 (Anlage 4)).

Mit dem Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg und einem Erlass aus Bayern vom 18.06.2021 (Anlage 5) ist nunmehr geklärt, dass auch bei einer öffentlich-rechtlichen Aufgabendurchführung mit Kostenerstattung (= "mandatorisch"), dann keine für die Umsatzsteuerpflichtigkeit erforderliche Wettbewerbsverzerrung gegeben ist, wenn die konkrete Leistung überhaupt nur durch eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Dies ist vorliegend der Fall:

- Die Festsetzung einer Gebühr (Gebühreneinzug für BASK/WSH) setzt eine Behördeneigenschaft voraus, da nur diese Verwaltungsakte erlassen können.

Die Abfallberatung ist zum einen hoheitliche Pflichtaufgabe, die daraus folgende Bewirtschaftung der Behälter setzt nicht nur die technische Leistung um, sondern die behördliche Entscheidung, welches Volumen an Abfallbehältern auf einem Grundstück vorgehalten werden muss. Folglich ist auch vorliegend die Behördeneigenschaft der Kommunen maßgeblich.

Die amtliche Verteilung der Abfallkalender beinhaltet ebenfalls nicht nur die physische Verteilung, sondern ist zugleich Teil der hoheitlich zu erbringenden Abfallberatung, indem auf die zu trennenden Fraktionen und Andienungspflichten hingewiesen wird.

Gleiches gilt für die Entscheidung, wie die Weihnachtsbaumabfuhr zu organisieren ist, wer daran Teilhabe hat und insbesondere, wann und wie dazu der öffentliche Straßenraum der Kommune genutzt werden darf.

- Ebenso ist bei dem Zusammentragen von Wildem Müll zu erfassen, ob der Verursacher ermittelt werden kann und ob es sich tatsächlich um Wilden Müll im Sinne des Gesetzes in der Zuständigkeit von Kommune bzw. Verband handelt.

Daher ist angesichts der konkreten Situation eine Behördeneigenschaft mindestens auch immer erforderlich. Das Finanzministerium Baden-Württemberg formuliert dies in dem angesprochenen Rundschreiben für die Tätigkeiten eines Verbandes für seine Mitglieder wie folgt:

"Dies gilt insbesondere, weil immer ein Teil der "übertragenen Aufgaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Im Ergebnis wäre die übertragende Kommune deshalb aus Rechtsgründen gehindert, ein (potentiell) konkurrierendes Angebot zur Übernahme der gesamten Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands von einem privatrechtlichen Wirtschaftsteilnehmer (beispielsweise einem Büroserviceunternehmen) anzunehmen, weil ein Teil der Aufgaben gar nicht auf einen privatrechtlichen Wirtschaftsteilnehmer übertragen werden könnte. Die Aufsplitterung der Tätigkeiten und Vergabe einzelner übertragbarer Aufgaben auf einen privatrechtlichen Wirtschaftsteilnehmer würde aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers (vorliegend der jeweiligen Mitgliedsgemeinde) nicht dieselben Bedürfnisse befriedigen.

Die Unterschiede in den Rahmenbedingungen sind von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie einen maßgeblichen (das heißt bestimmenden) Einfluss auf die Entscheidung haben, die Leistung nicht von einem privatrechtlichen Wettbewerber, sondern nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vorliegend dem Gemeindeverwaltungsverband) beziehen zu können. Eine schädliche Wettbewerbssituation ist demgemäß auszuschließen."

'Dies muss umgekehrt auch dann gelten, wenn Kommunen Leistungen im Auftrag eines Verbandes erbringen.

Mandatierende Aufgabenübertragung und Zusammenfassung von Vereinbarungen

Es ist nunmehr vorgesehen, eine mandatierende Aufgabenübertragung (d.h. "im Auftrag des ZAW") - zurück - auf die nach Gesetz ursprünglich pflichtigen Kommunen vorzunehmen.

Inhaltlich muss es sich um eine langfristige Aufgabenübertragung handeln, wie dies nach § 2b UStG erforderlich ist. Zur steuerlichen Absicherung ist daher eine möglichst lange Laufzeit festzulegen. Eine Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung ist bisher nicht bekannt.

Die einzelnen Mitglieder im Verband können (wie in der vorherigen Beschlussfassung vom 14.06.2022) jederzeit entscheiden, ob sie - soweit nicht mehr gewollt - Aufhebungsbeschlüsse für einzelne Teilleistungen fassen.

Zusätzlich ist jeweils ein mehrheitlicher Beschluss der ZAW Verbandsversammlung notwendig.

Im Zuge der Überarbeitung wurde die Gelegenheit genutzt, die bisherige örV zu modernisieren und weitere diesbezüglich vorhandene Vereinbarungen (Bauabfallsammelstellen (BAS), Verteilung Abfallkalender) hier zusammenzuführen.

Der konkrete Inhalt der BAS-Vereinbarungen (inkl. der Nachträge) sowie der Vereinbarung zur Verteilung der Abfallkalender sind nun in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthalten.

Weiterhin erfolgt bezüglich verschiedener Erstattungen nunmehr ein Verweis auf den Wirtschaftsplan (Satzungsteil) des ZAW, um bei erforderlichen wirtschaftlichen Anpassungen nicht jeweils Nachträge zu den einzelnen örV auf den Weg bringen zu müssen, sondern diese mit dem Wirtschaftsplan beschließen zu lassen. Erstmals werden die Erstattungen im Satzungsteil des ZAW Wirtschaftsplanes 2024 (s. Entwurf Anlage 6) ausgewiesen.

Bis dahin gelten die zuletzt vereinbarten Werte.

Vorsorglich dessen, dass trotz dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Leistungen umsatzsteuerpflichtig würden, wurde im Satzungsteil § 6 Abs. 6 des Wirtschaftsplanes ein steuerlicher Hinweis aufgenommen.

Der Magistrat hat darüber bereits am 11.10.2023 beschlossen und dem Vorhaben einstimmig zugestimmt. Aktuell hat das Regierungspräsidium Darmstadt den ZAW darüber informiert, dass dieser Beschluss nicht ausreichend ist. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dafür erforderlich.

Beschluss:

Zur Vermeidung von umsatzsteuerlichem Mehraufwand infolge des (für juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffenen) § 2b UStG sind auch die zwischen dem ZAW und den verbandsangehörigen Kommunen bestehenden Regelungen der Zuständigkeiten und Betätigungen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen neu festzulegen.

Dem Abschluss der in der Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZAW und der Stadt Groß-Bieberau wird zugestimmt.

gedruckt am: 06.06.2024
Gaydoul, Jochen

Dateianlagen

-  anlage_1_-_oeffentlich_rechtliche_vereinbarung_zwischen_dem_zaw_und_der_stadt_gross-bieberau.pdf
-  anlage_2_-_uebersicht_der_jeweiligen_leistungen_in_den_einzelnen_kommunen.pdf
-  anlage_3_-_verfuegung_ofd_vom_04.02.2022.pdf
-  anlage_4_-_rundsreiben_finmin_b.w._vom_18.11.2022.pdf
-  anlage_5_-_bayerisches_landesamt_fuer_steuern_vom_18.06.2021.pdf
-  anlage_6_-_entwurf_des_zaw_wirtschaftsplans__satzungsteil__2024.pdf
-  anlage_7_-_bas-vereinbarungen.pdf
-  anlage_8_-_vereinbarung_verteilung_abfallkalender.pdf

TOP 05: FWG-Antrag: Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Sachvortrag:

Die Situation vieler auf dem Land lebender Familien hat sich durch Wegzug der jüngeren Generationen (bedingt durch die Arbeitswelt) sehr verändert. Die Pflege der Grabstätten bei Wiederankauf im Lebensfall mit 30 Jahren ist unserer Ansicht für die heutige Zeit zu lang und bringt viele Familien dazu, ihre Gräber (oft Familiengräber) aufzugeben. Eine kürzere Zeitspanne des Wiederankaufs könnte sicher dazu bewegen, das Grab nochmals anzukaufen.

Auch für die Stadt hätte es einen wesentlichen Vorteil bei der Planung Umgestaltung des Friedhofes.

Da es heute viel mehr Möglichkeiten der Bestattungsarten bei uns auf dem Friedhof gibt und diese auch genutzt werden, ist der Ankauf der Grabstätten über 30 Jahre nicht mehr zeitgemäß.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in §9(4) wie folgt zu ändern:

Der Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte muss auf mindestens 5 Jahre und kann in den Schritten von ganzen Jahren bis zu maximal 30 Jahren erfolgen.

Eventuell bietet sich der darüber hinaus an, die Absätze §9(3) und §9(4) zu tauschen.

Dateianlagen



fwg-antrag_aenderung_der_friedhofsgebuehrenordnung.pdf

TOP 06: **Anfrage SPD-Fraktion: Versiegelte Flächen**

Sachvortrag:

Bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren wurden in Groß-Bieberau die versiegelten Flächen von Grundstücken durch Luftbilder und Begehung ermittelt. Inzwischen hat sich die Nutzung mancher Grundstücke verändert und es ist zu beobachten, dass bei der Neugestaltung von Vorgärten häufig versiegelte Flächen entstehen. Laut hessischer Bauordnung (HBO § 8) sind nicht überbaute Grundstücksflächen wasserdurchlässig herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen.

Anfrage:

1. Ist von Seiten der Stadt vorgesehen, diese nachträglich versiegelten Grundstücksflächen zu ermitteln?
2. Was wird gegen die zunehmende Flächenversiegelung unternommen?

Dateianlagen



spd-anfrage_versiegelte_flaechen.pdf

TOP 07: **Anfrage der SPD-Fraktion: Pflanzinseln**

Sachvortrag:

Am 28.06.21 hat die Stadtverordnetenversammlung einstimmig einen Antrag der SPD-Fraktion zum Thema 'Pflanzinseln' eingebracht. Der Ausschuss KULBV hat ein Jahr später am 02.06.22 ein von der IKEK-AG Innenstadtentwicklung vorgelegtes Konzept dazu einstimmig verabschiedet. Wieder ein Jahr später hat die Bürgermeisterin am 15.05.23 darüber informiert, dass das Projekt gestartet wurde.

Anfrage:

1. Wie viele Patenschaften wurden bisher übernommen?
2. Auf welche Weise erfolgte die seinerzeit vorgeschlagene Honorierung der Patenschaften?
3. Welche Erfahrungen liegen der Verwaltung nach einem Jahr vor bezüglich der Art der Anpflanzungen und deren Pflege?
4. Ist seitens der Verwaltung geplant, wie im Konzept der IKEK-AG vorgesehen, in einer zweiten Phase ("großer Roll-Out") die Aktion in allen infrage kommenden Straßen im Stadtgebiet fortzusetzen?
Wenn "ja", gibt es hierzu einen Zeitplan?
Wenn "nein", warum nicht?

 **Dateianlagen**

 spd-anfrage_pflanzinseln.pdf

Stadt Groß-BieberauMarktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de
